MAHLORD WULLG

der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt vom 20.6.1962

\$ 1:

- (1) Die ordentliche Parlamentswahl findet jährlich im Sommersemester, spätestens 30 Tage vor Vorlesungsschluß statt.
- (2) Die Wahl findet an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungs-*reien Tagen jeweils von 8.00 -19.00 Uhr statt. Fliegende Wahllokale können bis 20.00 Uhr neöffnet sein.

(1) Die Parlamentswahl findat im Sommersemester 1972 statt.

5 2:

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die amtierenden Fachschaftsleiter oder ein Fachschaftsvertreter verantwortlich. Sie bilden den Wahlausschuß.
- (2) Das Parlament wählt zu Beginn des Sommersemesters den Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiter), der nicht Fachschaftsvertreter sein muß.
- (3) Bei der Vorbereitung und Durch-führung der Wahl ist die Mitwirkung von Kandidaten nicht zulässig.

5 3:

Das Parlament setzt zu Peginn des Sommersemesters folgende Termine fest:

- a) den der Eröffnung und Schließung der Kandidatenliste
- b) den der Wahl
- c) den einer anf. zu wiederholenden Wahl

Der Nahlleiter veröffentlicht diese Termine und die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreter.

- (1) Für die Vorbereitung und Dwrchführung der Wahl bestimmt das Studentenparlament einen Sköpfigen Wahlausschuß.
- (2) Das Parlament wählt gleich zeitig den Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiter).

d) den der Öffnung des Wählerverzeichnisses.

5 4:

- (1) Auf je hundert Studenten einer (1) Auf je 150 Studenten einer Fachschaßt schaftsvertreter. Dafür ist maßgeblich die Zahl der im vorhergehenden Wintersemester eingeschriebenen Studenten. aufgerundet auf das nächste ganzzahlige
 - entfällt 1 Fachschaftsvertreter. Dafür ist maßgeblich die Zahl der im Wintersemester 1971/72 eingeschriebenen Studenten, aufgerundet auf das nächste ganzzahlige Vielfache von 150.

lige Vielfache von Hundert. (2) Mitglied einer Fachschaft im Sinne (2) Auf jede Fachschaft entfallen dieser Wahlodnung ist derjenige, jedoch mindestens drei Fachder das Wahlrecht in dem betrefschaftsvertreter. fenden Fachbereich*für die Fachbe-(3) Obersteigt die Wahlbeteiligung reichskonferenz hat. einer Fachschaft die Gesamtwahlbeteiligung, so erhält die (3) Eine Kandidatur in 2 oder mehr Fachschaft für je 10 % Mehrbeteiligung einen Fachschaftsver-Fachbereichen ist ausgeschlossen. treter mehr. \$ 5: (1) Es sind vom Wahlausschuß nach Fachschaften getrennte Listen zur Einschreibung der sich meldenden Kandidaten mindestens drei Wochen vor dem ersten Tag der Wahl in den Räumen des AStA auszulegen. Sie werden eine Hoche vor dem ersten Tag der Mahl endguiltig. (2) Melden sich in einer Fachschaft weniger oder die gleiche Zahl von Kandidaten als Vertreter zu wählen sind, so findet in dieser Fachschaft die Wahl eine Woche später statt. Wird bis dahin die notwendige Kandidatenzahl nicht erreicht, so gelten die aufgestellten Kandidaten als gewählt. (3) Die Kandidaten müssen auf von AStA bereitsgestellten Formularen folgende Angaben zur Person machen: Name, Vorname. Jahrnang Staatsangehörigkeit, Semesterzahl Zucehörickeit zu studentischen Vereinicurgen, frühere Tätickeit in den Organen der Studentenschaft. Ein Bild soll der Bewerbung in drei facher Ausfertigung beigefügt werden. Die Verweigerung einer Angabe ist zulässig, jedoch ist ein ent-sprechender Vermerk in Worten erforderlich. Auf dem Formular mus Raum für zusätzliche Angaben vorhanden sein. (4) Die Kandidaturbögen sind spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang bekannt zu nachen. Dabei ist die Zahl der zu wählenden Kandidaten mit anzugeben.

Vor der Wahl sollen in jeder Fachschaft Wahlversammlungen mit Vorstelätag der einzelnen Kandidaten durchgeführt werden.

§ 7:

- (1) Es muß mindestens ein während der ganzen Wahlzeit geöffretes ortsgebundenes Wahllolal vorhanden sein. Es sollen fliegende Wahllokale eingerichtet werden.
- (2) Im Wahllokal müssen vorhanden sein:

mindestens eine Aufsichtsperson,

eine versiegelte Urne, eine jedem zugängliche Wahlordnung,

Möglichkeit zur geheimen Abstimmung.

(3) Für Teilnehmer an Exkursionen während der Zeit der Wahl ist eine geeignete Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zu schaffen.

ersatzlos gestrichen

\$ 8:

- (1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß vorbereiteten Wahlzettel benutzt werden. Diese sind nach Fachschaften getrennt und enthalten Namen und Vornamen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten. Es können jeweils soviel Kandidaten angekreuzt werden, wie die betreffende Fachschaft Vertreter in das Farlament entsendet.

8 9:

Die Abgabe des Stimmzettels ist auf dem Studentenausweis zu vermerken.

§ 10:

- (1) Der Altestenrat zählt unverzüglich nach beendeter Wahl die Stimmen öffentlich aus.
- (2) Stimmzettel sind ungültig:
 - a) wenn zuviel Kandidaten angekreuzt sind

b) wenn ein Kandidat mehrfach angekreuzt ist

c) wenn sie irdendwelche Zusätze enthalten.

Die Ungültigkeitsbestimmungen sind auf dem Stimmzettel anzugeben.

- (3) Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (Anzahl der Kandidaten nach § 4.1). Bei Stimmengleichheit entscheidet scheidet die höhere Semesterzahl, das Los. im Zweifelsfalle entscheidet das
- (4) Nach Ausscheiden eines Parlamentsmitgliedes aus den unter Artikel 31 der Satzung genannten Gründen gilt der Kan-didat als gewählt, der unter den bisher nicht gewählten Kandidaten der Fachschaft die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 11:

Das Nahlergebnis wird spätestens an dem auf die Auszählung folgenden übernächsten nicht vorlesungsfreien Tag durch Aushang bekannt gemacht. Die Kandidaturbögen der gewählten Kandidaten sind eine Noche lang auszuä hängen.

\$ 12:

- (1) Dem Parlament müssen mindestens zwei Ausländer angehören.
- (2) Wenn infolge des Wahlergebris- (2) Wenn in Folge des Wahlergebses keine ausländischen Studierenden in das Parlament einziehen, so sind der Ausländersprecher und ein weiterer ausländischer Student vom Ausländerrat durch Wahl in das Parlament zu delegieren.

nisses keine ausländischen Studierendemin das Parlament einziehen, so wählt das Studenten-parlament 2 Vertreter der ausländischen Studierenden als weitere Mitglieder.

§ 13:

- (1) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprlichen gegen die Wahl obliegt dem Altestenrat.
- (2) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses an den Altestenrat zu richten. Er hat darüber innerhalb drei Tagen zu entscheiden.

- (1) Ungültig sind Wahlen, die gegen die Satzung der Studentenschaft oder gegen die Hahlordrung verstoßen, wenn der Altestenrat zu der Auffassung kommt, daß bei Beachtung der Satzungsbestimmungen bzw. der Wahlordnung ein anderes Ergebnis wahrscheinlich gewesen wäre.
- (2) Die Wahl kann sowohl für eine Fachschaft als auch insgesamt vom Altestenrat für ungültig erklärt werden.

\$ 15:

Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Altestenrates statt.

\$ 16:

Für die Wahlwiederholung gilt die vorstehende Wahlordnung mit folgender Anderung: Die Kandidaturfrist beginnt mit der Ungültigkeitserklärung der Wahl und endet nach Ablauf ei einer Moche.

5 17:

Die Wahlordnung gilt auch für eine außerordentliche Parlamentswahl.

ersatzlos gestrichen

\$ 88:

Die Sportreferenten werden vom Parlament mit einfacher Mehrheit gewählt. ersatzlos gestrichen das Vorschlagsrecht.

5 19:

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch das Parlament in Kraft.

Die Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.